



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/2721

Anlage Nr.: _____

Datum: 08.02.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation an der Bushaltestelle Söven, L 331 Oberpleiser Str.
Antrag CDU FDP Unabhängige vom 27.01.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Gemäß dem Antrag von CDU, FDP und Die Unabhängigen soll die Verwaltung prüfen, ob an der Oberpleiser Straße in Söven auf Höhe der Bushaltestellen ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) sowie eine Einengung am Ortseingang eingerichtet werden kann.

Die Oberpleiser Straße ist eine Landesstraße (L 331) und erfüllt eine wichtige Verbindungs- und Erschließungsfunktion im örtlichen und überörtlichen Straßenverkehrsnetz. Im Zusammenhang mit dieser erheblichen Verkehrs- und Verbindungsbedeutung weist die Landesstraße ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen auf. Die Straße muss ggf. auch für Schwertransporte mit Übergrößen sowie landwirtschaftlichen Verkehr mit überbreiten Fahrzeugen oder mehreren Anhängern ohne große Hindernisse befahren werden können. Bei einer Landesstraße sind insgesamt andere Nutzungsansprüche gegenüber reinen Wohnstraßen zu berücksichtigen.

Die Ortschaft Söven ist am Beginn der geschlossenen Bebauung deutlich erkennbar mit Verkehrszeichen 310 „Ortstafel Söven“ gekennzeichnet. Mit der Ortstafel gilt gleichzeitig eine Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h innerorts. Parallel der Fahrbahn ist auf der östlichen Seite von Westerhausen kommend ein gemeinsamer Geh-/Radweg eingerichtet. Ab der Einmündung Alter Garten ist auf der westlichen Seite ein Gehweg im Verlauf der Oberpleiser Straße vorhanden. Beide Wege sind mit Bordsteinen zur Fahrbahn abgegrenzt, die Wege sind ihrer Funktion entsprechend ausreichend breit. Im täglichen Verkehrsaufkommen verbleiben zur Querung der Straße auch an den Bushaltestellen in aller Regel ausreichend Lücken, um die Fahrbahn queren zu können.

Die Einrichtung eines Fußgängerwegs und einer Einengung können nicht einfach angeordnet werden, da bauliche Maßnahmen an der Landesstraße in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßen NRW, liegen. Zunächst müsste für die

Erforderlichkeit solcher Maßnahmen das Vorliegen besonderer Gefahren nachgewiesen werden, die das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erheblich übersteigen. Derzeit gibt es für den in Rede stehenden Streckenabschnitt der L 331 aber keine Indikatoren, die eine besondere Gefahrenlage erkennen lassen.

Für eine Beurteilung der Notwendigkeit von Fußgängerüberwegen oder anderer Maßnahmen müssen Fußgängerzählungen und Verkehrsmessungen durchgeführt werden. Der Corona geschuldete eingeschränkte Schulbetrieb lässt repräsentative Zählungen aktuell nicht zu.

Die Verwaltung wird nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs Zählungen des Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrs durchführen und anschließend Kontakt mit dem Landesbetrieb Straßen NRW aufnehmen, um mögliche bauliche Maßnahmen zu erörtern.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter